

FAQ „Bestimmungen für den Schulsport“

Stand vom 01.03.2020

Im Zusammenhang mit den „Bestimmungen für den Schulsport“ erhalten Sie hier zu ausgewählten Praxisbeispielen Auslegungen des Erlasses.

Maßgeblich ist immer der Wortlaut der „Bestimmungen für den Schulsport“.

Neue Fragen und Antworten sind unterstrichen hervorgehoben.

Die vorliegende FAQ-Liste ersetzt keine Beratung und Unterstützung.

Für Rückfragen stehen die zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung:
<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/unterricht-faecher/>

Kapitel 1: Grundlagen

1.1

Frage: „Gelten die „Bestimmungen für den Schulsport“ auch für die Pause?“

Antwort: „Der Aufenthalt und das Spielen der Schülerinnen und Schüler in den Pausen unterliegt grundsätzlich nicht den „Bestimmungen für den Schulsport“. Gleichwohl unterliegen besondere Pausenangebote der in Ziffer 3 des Erlasses genannten „besonderen Bereiche“ den „Bestimmungen für den Schulsport“.

Frage: „Bedarf die Einbeziehung eines schulsportlichen Angebots im Golfen einer Genehmigung durch das Niedersächsische Kultusministerium?“

Antwort: „Nein. Da die Sportart Golfen dem Bewegungsfeld „Spielen“ zugehörig ist, ist keine Genehmigung durch das Niedersächsische Kultusministerium erforderlich.“

Frage: „Kann im Rahmen des Schulsports Lichtpunktschießen stattfinden?“

Antwort: „Nein. Lichtpunktschießen ist aus grundsätzlichen Erwägungen ausdrücklich nicht Bestandteil der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien.“

1.2

Frage: „Dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sport unterrichten?“

Antwort: „Nein. Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote, zur Beaufsichtigung von Klassen, wenn Lehrkräfte kurzfristig ausfallen, als zweite Begleitkraft beim Schulschwimmen und zur Unterstützung einer Lehrkraft eingesetzt werden. Unterstützen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehrkräfte beim Schulsport, sollten diese eine Unterweisung in die Sport- oder Schwimmstätte sowie eine Unterweisung zu den Bestimmungen für den Schulsport erhalten.“

1.3

Frage: „Dürfen Lehrkräfte bzw. Aufsicht führende Personen Schülerinnen und Schüler in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen mitnehmen?“

Antwort: „Zu versicherungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen bei der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen wird auf folgende Handreichung der Landesschulbehörde verwiesen:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/aufsicht-und-haftung/nutzung-privater-kfz>

Kapitel 2: Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

2.1.1

Frage: „Wie kann die Schulleitung überprüfen, ob bei einer Lehrkraft bzw. Aufsicht führenden Person die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind?“

Antwort: „Bei grundständig ausgebildeten Sportlehrkräften ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Bei übrigen Personen wie fachfremd Sport erteilenden Lehrkräften oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern, die außerunterrichtliche Angebote leiten, überprüft die Schulleitung die fachlichen Voraussetzungen z. B. anhand geeigneter Nachweise. Darüber hinaus sind in den Bewegungsfeldern und Inhaltsbereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial gemäß der Aufführung unter Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ von allen eingesetzten Personen die fachlichen Voraussetzungen durch besondere Qualifikationen nachzuweisen. Für Beratungen steht die Fachberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.“

2.1.9

Frage: „Wer haftet, wenn beim Schulsport Wertgegenstände von Schülerinnen und Schülern verloren gehen oder beschädigt werden?“

Antwort: „Fordert eine Lehrkraft im Sportunterricht die Schülerinnen und Schüler auf, ihre Wertgegenstände an einer bestimmten Stelle abzulegen oder nimmt sie auf Bitten einer Schülerin oder eines Schülers einen Wertgegenstand zur Aufbewahrung entgegen, übernimmt sie die Verantwortung für eine sichere Aufbewahrung. Gibt eine Lehrkraft Schülerinnen und Schülern lediglich die Möglichkeit, ihre Wertsachen in einen bereitgestellten Korb zu legen, ohne sie dazu aufzufordern, können die Schülerinnen und Schüler auf keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vertrauen und tragen selbst das Risiko eines Verlustes. Im Übrigen gilt die jeweilige Hallen- und Schulordnung.“

Kapitel 3: Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

Frage: „Für welche Sportangebote benötigt die Lehrkraft oder Aufsicht führende Person einen schriftlichen Qualifikationsnachweis?“

Antwort: „Lehrkräfte und Aufsicht führende Personen benötigen einen geeigneten schriftlichen Qualifikationsnachweis für schulsportliche Angebote der Bewegungsfelder, die in Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ aufgeführt sind, außer für diejenigen, die dort ausdrücklich hiervon ausgenommen sind. Diese Qualifikationen müssen im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände erworben sein. Unabhängig davon gelten darüber hinaus die in den „Bestimmungen für den Schulsport“ gemachten Vorgaben zu fachlichen Voraussetzungen, Aufsicht und Organisation sowie Ausstattung und Materialien.“

Frage: „Gelten für den schriftlichen Nachweis einer besonderen Qualifikation gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ auch ältere Bescheinigungen oder Nachweise aus anderen Bundesländern und an wen kann ich mich im Zweifel wenden?“

Antwort: „Ja. Als schriftlicher Nachweis einer besonderen Qualifikation gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch ältere Bescheinigungen oder Nachweise aus anderen Bundesländern, sobald diese die in den „Bestimmungen für den Schulsport“ für das jeweilige Bewegungsfeld benannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Abweichend davon gilt, dass die Rettungsfähigkeit gemäß Kapitel 3.1 und 3.2 alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Für Beratungen steht die Fachberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.“

Kapitel 3.1: Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“

Kapitel 3.1.2 Aufsicht (im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“)

Frage: „Beim Schwimmen heißt es unter 3.1.2 wie folgt: „Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler, muss eine weitere geeignete Person nach Nr. 2.1 Aufsicht führen. Dasselbe gilt für Lerngruppen nach Schuljahrgang 6, wenn am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen.“ Wie sind im Sinne der „Bestimmungen für den Schulsport“ nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler definiert?“

Antwort: „Schülerinnen und Schüler gelten als nicht schwimmfähig, wenn sie nicht mindestens die Anforderung des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze erfüllen; das Abzeichen Seepferdchen reicht als Nachweis der Schwimmfähigkeit nicht aus. Es ist ratsam, sich zu Beginn die Schwimmabzeichen vorlegen zu lassen.“

Kapitel 3.1.6 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Frage: „Muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person auch beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten über das Rettungsschwimmabzeichen Bronze und die besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen?“

Antwort: „Wenn keine allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister ausgeübt wird, muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person rettungsfähig gemäß der „Bestimmungen für den Schulsport“ sein.

Frage: „Muss beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten eine in der Schwimmstätte die über die Badegäste allgemeine Aufsicht führende Schwimmmeisterin bzw. ein Schwimmmeister über die Anwesenheit der Lerngruppe informiert werden und kann sie oder er die zugewiesene Rolle ablehnen?“

Antwort: „Nein. Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten in einer Schwimmstätte muss die über die Badegäste allgemeine Aufsicht führende Schwimmmeisterin bzw. der Schwimmmeister nicht über die Anwesenheit der Lerngruppe informiert werden. Gleichwohl kann es im Einzelfall geboten sein, auf Besonderheiten und besondere Bedürfnisse hinzuweisen. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Frage: „Kann beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person ohne besonderen Rettungsfähigkeiten tätig sein, wenn an einem Strand oder Badeabschnitt eine Wacht durch die DLRG ausgeübt wird?“

Antwort: „Ja. Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Schwimmbzeichen Bronze) auch an einem zum Schwimmen freigegebenen Strand baden, wenn die Brandung und das Wetter es zulassen. Findet am Strand eine Wacht durch die DLRG statt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen, denn eine Wacht durch die DLRG ist als gleichwertig mit der allgemeinen Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) anzusehen. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Kapitel 3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit

Generell gilt, dass eine nachgewiesene Rettungsfähigkeit, die nicht älter als drei Jahre ist, gemäß Punkt 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ für Personen, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, nicht nur für die Schwimmstätte, in der sie nachgewiesen wurde, sondern für alle Gewässer über 3 m Wassertiefe, auch natürliche Gewässer, Gültigkeit hat. In diesem Zusammenhang wird auf das Formblatt für den entsprechenden Nachweis verwiesen, das als Anlage 1 diesen FAQ beigelegt ist.

Frage: „Wer darf die Rettungsfähigkeit, z. B. im Rahmen einer Praxisschulung, überprüfen und bescheinigen und welche Qualifikation benötigt diese Person?“

Antwort: „Diese Person kann eine Lehrkraft sein und benötigt die nachgewiesene Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9, die nicht älter als drei Jahre sein darf. Für Beratungen steht die Fachberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.“

Frage: „Gibt es ein Formular, mit dem die Rettungsfähigkeit bescheinigt wird?“

Antwort: „Ja. Ein bestehendes Bescheinigungsformular der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann für schulinterne Lehrerfortbildungen benutzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auffrischungslehrgängen externer Anbieter erhalten eine Bescheinigung des jeweiligen externen Anbieters, die den Anforderungen des Punktes 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ entsprechen muss.“

Frage: „Muss es beim Schwimmunterricht eine Sportlehrkraft sein, die den Nachweis der Rettungsfähigkeit erbringt? Oder kann es auch eine Lehrkraft z. B. für Physik und Mathematik sein, die zwar keine Sportlehrkraft ist, sich die Aufgabe jedoch zutraut?“

Antwort: „Gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht nur Lehrkräfte beauftragt werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Gemäß Punkt 3.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“ muss diese Lehrkraft bei einer Wassertiefe über 1,35 m das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne der „Bestimmungen für den Schulsport“ sein. Insoweit kann auch die Mathematik- oder Physiklehrkraft die Nachweise erbringen.“

Frage: „Kann Schwimmunterricht erteilt werden, wenn die erteilende Lehrkraft nicht rettungsfähig gemäß der „Bestimmungen für den Schulsport“ ist, die Rettungsfähigkeit aber durch eine begleitende Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter oder aber durch begleitend geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 62 Abs. 2 NSchG (z. B. Eltern, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) abgedeckt wird? Kann auch die Schwimmmeisterin bzw. der Schwimmmeister die Rettungsfähigkeit abdecken?“

Antwort: „Nein. Gemäß Punkt 3.1. der „Bestimmungen für den Schulsport“ dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht in einer Schwimmstätte mit einem Becken mit einer Wassertiefe über 1,35 m nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne der „Bestimmungen für den Schulsport“ sind.“

Frage: „Muss die den Schwimmunterricht leitende Lehrkraft mit einer Schülergruppe in einem Schwimmbecken von nur bis zu 1,35 m Tiefe das Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, wenn die Schwimmstätte weitere Schwimmbecken mit Tiefen ab 1,35 m hat?“

Antwort: „Ja. Wenn die Schwimmstätte über ein für die Schülerinnen und Schüler zugängliches Becken mit einer Wassertiefe ab 1,35 m verfügt, ist das Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachzuweisen.“

Frage: „Welcher Nachweis der Rettungsfähigkeit ist erforderlich, wenn eine Schwimmstätte mehrere Schwimmbecken aufweist, von denen ein Schwimmbecken 2,50 m tief ist, das Sprungbecken aber 3,50 m für ein 3-m-Brett oder sogar 4 m für ein 5-m-Brett?“

Antwort: „Es ist die Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ nachzuweisen. Wenn die Schwimmstätte über ein für die Schülerinnen und Schüler zugängliches Becken mit einer Wassertiefe von über 3 m verfügt, ist die Rettungsfähigkeit für eine Wassertiefe von über 3 m nachzuweisen.“

Frage: „Ein 25-m-Becken mit grundsätzlich 2,60 m Tiefe hat einen Sprungbereich mit 3,50 m Wassertiefe. Muss die leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Auffrischung der Rettungsfähigkeit einen Gegenstand aus 3,50 m Tiefe herausholen können?“

Antwort: „Wenn die Schwimmstätte über ein für die Schülerinnen und Schüler zugängliches Becken mit einer Wassertiefe von über 3 m verfügt, ist die Rettungsfähigkeit für eine Wassertiefe von über 3 m nachzuweisen.“

Frage: „Falls im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Auffrischung der Rettungsfähigkeit der Schule für die kombinierten Übung keine Wiederbelebungspuppe zur Verfügung steht, reicht dann hierfür der Nachweis des Erste-Hilfe-Scheins aus?“

Antwort: „Nein. Die kombinierte Übung muss an einer Wiederbelebungspuppe erfolgen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann der Schule eine Wiederbelebungspuppe leihweise zur Verfügung stellen. Für Beratungen steht die Fachberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.“

Frage: „Kann im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Auffrischung der Rettungsfähigkeit der Nachweis der allgemeinen Ersten Hilfe, der gemäß Erlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ alle drei Jahre aufgefrischt werden muss, den letzten Teil der kombinierten Übung ersetzen?“

Antwort: „Nein. Da es sich schon im Wortlaut um eine ausdrückliche „kombinierte Übung“ (schwimmen, tauchen, Befreiungsgriff, Schleppen, Wiederbeleben) handelt, ist dies nicht möglich.“

Frage: „Eine AG oder ein anderes außerunterrichtliches Schwimmangebot wird im Rahmen einer Kooperation von einer Trainerin oder einem Trainer eines Schwimmvereins geleitet. Welche Voraussetzungen muss diese oder dieser erfüllen?“

Antwort: „Für eine Trainerin und einen Trainer eines Schwimmvereins gelten die gleichen Anforderungen, die an Lehrkräfte gestellt werden.“

Kapitel 3.2: Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“

Kapitel 3.2.1 „Auf dem Wasser“

Frage: „Welcher Nachweis über die Rettungsfähigkeit muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer besitzen und welche Tiefe wird bei der Tauchübung auf einem See angenommen?“

Antwort: „Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten aus Punkt 3.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch hier. Danach muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer, das mehr als drei Meter Tiefe hat, zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus einem über drei m tiefen Schwimmbecken heraufholen und zum Beckenrand bringen kann. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Es gilt auch hier, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist.“

Frage: „Muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Schulsport auf dem Wasser die Rettungsfähigkeit auch alle drei Jahre auffrischen?“

Antwort: „Ja. Auch hier ist die Rettungsfähigkeit nur gewährleistet, wenn sie alle drei Jahre aktualisiert wird.“

Frage: „Muss eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person bei einer Kanutour im Rahmen einer Schulfahrt im Besitz eines aktuellen Nachweises der Rettungsfähigkeit sein?“

Antwort: „Ja. Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten aus Punkt 3.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch hier. Danach muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer, das mehr als drei Meter Tiefe hat, zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus einem über drei m tiefen Schwimmbecken heraufholen und zum Beckenrand bringen kann. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Es gilt auch hier, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Abweichend davon gilt bei sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern Ziffer 4 der „Bestimmungen für den Schulsport“. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Frage: „Beim Segeln heißt es unter 3.2.1.1 wie folgt: „Beim Segeln muss die Person nach Nr. 2.1 in einem windunabhängigen Rettungsboot oder an Bord eines der Segelboote sein.“ Gilt dies auch bei Anlegeübungen?“

Antwort: „In besonders begründeten Ausnahmefällen, die eine Anwesenheit am Steg erfordern, wie einer Anlegeübung oder einer Versorgung Verletzter, darf die Aufsichtsperson sich außerhalb des Bootes, dann aber in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten.“

Frage: „Frage: Beim Kitesurfen wird in den „Bestimmungen für den Schulsport“ eine Auftriebshilfe gefordert. Gilt das auch für das Windsurfen?“

Antwort: „Beim Windsurfen muss eine Schwimmhilfe oder Rettungsweste getragen werden.“

Frage: „Wenn bei einer Schulfahrt eine Überfahrt mit einem Segelboot erfolgt, bei dem die Schülerinnen und Schüler nicht selbst segeln, müssen dann trotzdem alle Schülerinnen und Schüler über das Schwimmabzeichen Bronze verfügen?“

Antwort: „Nein. Das Schwimmabzeichen Bronze ist in diesem Fall nicht erforderlich, denn in diesem Fall segeln die Schülerinnen und Schüler nicht selbst, sodass es sich nicht um Schulsport handelt, sondern um Schülerbeförderung.“

Frage: „Sind beim Rudern in Booten mit Steuermann oder mit Motorbootbegleitung Schwimmhilfen oder Rettungswesten erforderlich?“

Antwort: „Nein. Seit Inkrafttreten des Änderungserlasses vom 01.03.2020 heißt es in den Bestimmungen für den Schulsport unter Punkt 3.2.1.2 zu Ausstattung und Materialien wie folgt: „Beim Rudern in Booten mit Steuermann, mit Motorbootbegleitung und im Wettkampf kann auf das Tragen von Schwimmwesten verzichtet werden.“

Kapitel 3.2.2 „Auf Schnee und Eis“

3.2.2.1 Aufsicht und Organisation (im Bewegungsfeld „Auf Schnee und Eis“)

Frage: „Soll bei einer Schulschifahrt je 15 Schülerinnen und Schüler eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person die Gruppe begleiten?“

Antwort: „Ja. Bei einer Schulschifahrt muss je 15 Schülerinnen und Schüler mindestens eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person die Gruppe begleiten. Da die Gruppengröße dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden sowie den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen ist und das Risiko eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern besteht, ist darüber hinaus eine weitere Lehrkraft oder Aufsichtsperson als Begleitung empfehlenswert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zudem einige Länder und Regionen z. B. in der Schweiz und Tirol kleinere Gruppengrößen ausweisen, sodass weitere Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen als Begleitung zwingend erforderlich sein können.“

Frage: „Falls beim Snowboarden eine Lehrkraft oder Aufsicht führende Person ausfällt, können dann ausnahmsweise zwei Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen eine Lerngruppe von 20 Snowboardern führen?“

Antwort: „Nein. In den „Bestimmungen für den Schulsport“ heißt es im Kapitel 3.2.2 („Auf Schnee und Eis“) unter Punkt 3.2.2.1 („Aufsicht und Organisation“) wie folgt: "Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen, darf jedoch (...) beim Snowboardfahren 8 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.". Insoweit sind auch in diesem Fall bei 20 Snowboardern drei Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen erforderlich."

3.2.2.3 Fachliche Voraussetzungen (im Bewegungsfeld „Auf Schnee und Eis“)

Frage: „Haben bei Ski alpin auch zusätzliche und nur unterstützende Personen wie z. B. Eltern oder Schulbegleiter die entsprechenden o. g. Qualifikationen nachzuweisen?“

Antwort: „Nein. Die Formulierung „beim alpinen Schneesport (...) Aufsichtsführende“ ist dahingehend zu verstehen, dass Aufsichtspersonen gemäß Betreuungsschlüssel in 3.2.2.1, die Schülerinnen und Schüler bei der sportlichen Tätigkeit auf Schnee und Eis unterrichten bzw. anleiten, die Qualifikationen nachweisen müssen. Darüber hinaus gehende weitere Personen, die gemäß der Empfehlung in 3.2.2.1 „wegen des bestehenden Risikos eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern“ teilnehmen und nur ergänzend begleiten, wie z. B. Eltern oder Schulbegleiter, müssen die Qualifikation nicht nachweisen.“

3.2.3 „Auf Rädern und Rollen“

3.2.3.1 Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Rollbrettfahren

3.2.3.2.1 Aufsicht und Organisation (im Bewegungsfeld)

Frage: „Ist bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen grundsätzlich neben der Genehmigung von der Kommune zusätzlich eine Genehmigung von der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen?“

Antwort: „Für Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen durch die Anzahl der Teilnehmer oder deren Verhalten mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Erlaubnis erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die untere Straßenverkehrsbehörde, also die Stadt oder der Landkreis, auf deren Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll. Wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Genehmigung der Veranstaltung zuständig. Die Genehmigungsbehörde beteiligt dann die Polizei und ggf. andere Stellen. Im Anschluss an die Erteilung der Erlaubnis durch die Kommune reicht eine Information an die örtliche Polizeidienststelle.“

3.2.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung (im Bewegungsfeld)

Frage: „Besteht im Schulsport beim Fahrradfahren die Helmpflicht auch für Lehrkräfte und Aufsicht führende Personen?“

Antwort: „In den „Bestimmungen für den Schulsport“ heißt es im Kapitel 2.1.8 ("Sorgfalts- und Aufsichtspflicht") wie folgt: "Die Personen nach Nr. 2.1 sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen." und weiter im Kapitel 3.2.3.2 ("Radfahren, Mountainbiken, Einrad- und Rollerfahren") unter Punkt 3.2.3.2.2 ("Ausstattung und Ausrüstung") wie folgt: "Beim Radfahren, Mountainbiken, Einradfahren und Rollerfahren muss ein Helm getragen werden.". Damit umschließt die Helmpflicht auch die Lehrkräfte und Aufsicht führende Personen.“

3.2.3.2.3 Fachliche Voraussetzung (im Bewegungsfeld)

Frage: „Ist Fahren auf einem Mountainbike nicht im Gelände, sondern auf der Straße Mountainbiken und erfordert demnach eine nachgewiesene Qualifikation?“

Antwort: „Nein, da hier das Gelände bestimmend ist und nicht das Fahrrad.“

Frage: „Ist Fahren mit einem Fahrrad auf einem Parcours mit z. B. Wippe und Palletten Mountainbiken und erfordert demnach eine nachgewiesene Qualifikation?“

Antwort: „Ja, da hier das simulierte natürliche Gelände bestimmend ist und nicht das Fahrrad.“

Kapitel 4: Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern

Frage: „Bestehen bei Erlebnisräumen mit professionellen Veranstaltern Einschränkungen in der Auswahl der Sportarten?“

Antwort: „Ja. Auch bei Erlebnisräumen mit professionellen Veranstaltern sind nur die in den „Bestimmungen für den Schulsport“ aufgeführten Bewegungsfelder und Inhaltsbereiche zulässig.“

**Nachweis der
Aktualisierung der Rettungsfähigkeit
gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums
„Bestimmungen für den Schulsport“
vom 01.09.2018**

zur Vorlage bei der Schulleitung

Herr / Frau _____

Schule _____

hat am _____

in der Schwimmstätte _____

den Nachweis für die Leistungen einer „Kombinierten Übung“ gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.09.2018 ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllt.

Dazu gehörten folgende Bedingungen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallenlassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 15 m Schleppen einer Partnerin bzw. eines Partners
- Anlandbringen der oder des Geretteten
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Zusatzleistung: Es wurde eine Tauchtiefe von über 3 m nachgewiesen.

Ort und Datum

Leiterin bzw. Leiter der Maßnahme

Unterschrift